

Transport CAMPUS

Inh. Manfred Hahn

Monroestr. 6, 35394 Gießen

Tel.: 0641 33055220 – Fax: 0641-5878102



www.transport-campus.de

Allgemeine Teilnahmebedingungen für berufliche Bildungsmaßnahmen und Seminare

Stand 01.01.2011

1. Geltungsbereich

Bei dem vorliegenden Dokument handelt es sich um "Allgemeine Geschäftsbedingungen" im Sinne des gleichlautenden Gesetzes (AGBG). Sie gelten für das Unternehmen und hier für den Geschäftsbereich Berufliche Bildung allgemein und dürfen als solche nicht abgeändert werden. Nur als einzelvertragliche zusätzliche schriftlichen Abrede ist die Änderung einzelner Bestimmungen zulässig.

2. Vertragsabschluss

Eine Anmeldung kann schriftlich, per Fax oder Online bei Transport CAMPUS erfolgen. Der Teilnehmer ist als Auftraggeber an seinen Anmeldeantrag für die Dauer von 4 Wochen ab Antragstellung gebunden. Erklärt Transport CAMPUS innerhalb dieser Frist nicht schriftlich, dass sie den Vertrag ablehnt, gilt er als angenommen.

3. Inhalt und Durchführung des vereinbarten Bildungsganges

- (1) Der Inhalt und die Durchführung des Seminars richten sich nach dem jeweiligen Seminarprogramm, das insoweit Bestandteil dieses Vertrages ist.
- (2) Die Durchführung eines Bildungsganges kann an eine Mindestteilnehmerzahl gebunden sein. Bei zu geringer Anmeldezahl kann er deshalb verschoben oder abgesagt werden. Transport CAMPUS behält sich die Absage darüber hinaus auch aus Gründen vor, die sie nicht zu vertreten hat, z.B. dem kurzfristiger Ausfall von Dozenten und Ausbildern vor.
- (3) Bei einer Absage durch die Transport CAMPUS wird diese versuchen, den Teilnehmer mit dessen Einverständnis auf einen anderen Veranstaltungstermin umzubuchen. Andernfalls erfolgt die Rückerstattung eventuell bereits gezahlter Seminargebühren. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere Schadensersatzansprüche gleich welcher Art sind ausgeschlossen, außer bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens von Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen von Transport CAMPUS.
- (4) Transport CAMPUS ist berechtigt, einzelne Seminarinhalte aus fachlichen Gründen ohne Zustimmung des Auftraggebers abzuändern, soweit dadurch nicht das Ziel des Lehrgangs berührt wird. Wegen der laufenden Ergänzung der Themengebiete, insbesondere durch eine Vielzahl juristisch noch nicht entschiedener Einzelfragen, kann weder durch Transport CAMPUS noch durch einzelne Referenten eine Haftung für den Inhalt des Seminars übernommen werden.

4. Zahlungsbedingungen

- (1) Bei Lehrgängen mit einer Gesamtdauer bis zu 6 Monaten ist die Lehrgangsgebühr zum Lehrgangsbeginn fällig, wenn in den Lehrgangsunterlagen nicht ausdrücklich die Möglichkeit zur Ratenzahlung angegeben ist.
- (2) Transport CAMPUS ist berechtigt, vom Teilnehmer einen Nachweis über die erfolgte Zahlung zu verlangen. Kann ein solcher Nachweis nicht erbracht werden, so ist Transport CAMPUS berechtigt, die betroffene Person von der Teilnahme am Seminar auszuschließen.
- (3) Bei Lehrgängen mit einer Dauer über 6 Monaten kann die Lehrgangsgebühr bei Lehrgangsbeginn oder in den angegebenen monatlichen Raten bezahlt werden. Bei Ratenzahlung wird die erste Rate bei Lehrgangsbeginn, die weiteren Raten bis zum 10. jeden folgenden Monats fällig. Die Lehrgangsgebühr entsteht unabhängig von Feiertagen und Schulferien.
- (4) Sind die Lehrgangsgebühren im Lehrgangsprogramm nicht angegeben, so gelten die von der Agentur für Arbeit bzw. einem anderen Kostenträger anerkannten Kosten als vereinbart.
- (5) Ratenzahlung ist nur durch Abbuchung von einem Girokonto möglich. Etwaige Bankgebühren bei erfolgloser Abbuchung oder durch Stornierung einer bereits getätigten Abbuchung gehen zu Lasten des/ der Zahlungspflichtigen. Gerät der/die Zahlungspflichtige mit mehr als einer Rate der Lehrgangsgebühr in Verzug, so wird der Restbetrag fällig.
- (6) Der/die Teilnehmer/in haftet neben einem evtl. Kostenträger (Betrieb, Agentur für Arbeit, Deutsche Rentenversicherung, Berufsgenossenschaft, BFD etc.) selbstschuldnerisch für alle fälligen Gebühren.
- (7) Verzug tritt 30 Tage nach Rechnungserhalt ein. Ab diesem Zeitpunkt sind rückständige Rechnungsbeträge mit 5 % über dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Basiszinssatz zu verzinsen. Soweit der Auftraggeber nicht Verbraucher im Sinne des BGB ist, beträgt der Zinssatz 8 % über dem Basiszinssatz. Weiterer Schadensersatz ist nicht ausgeschlossen.

5. Kündigung und Aufhebung

- (1) Lehrgänge mit einer Dauer von mehr als 6 Monaten können mit einer Frist von 6 Wochen erstmals drei Monate nach Lehrgangsbeginn gekündigt werden. Danach kann der Unterrichtsvertrag mit einer Frist von 6 Wochen jeweils zum Ende der nächsten 3 Monate gekündigt werden. Das Recht, aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt unberührt. Lehrgänge mit bis zu 6-monatiger Dauer können nur aus wichtigem Grund außerordentlich gekündigt werden.
- (2) Bei allen Lehrgängen, die nach SGB II oder SGB III gefördert werden, sind im Falle eines vorzeitigen Austritts noch zwei der nach dem Ausscheiden (letzter Anwesenheitstag) fälligen Monatsraten (siehe 3.6) zu den entsprechenden Fälligkeitsterminen zu bezahlen. Wird der/die Teilnehmer/in einer Bildungsmaßnahme, für die Transport CAMPUS eine Anerkennung nach SGB II oder SGB III beantragt hat, trotz Antrages nicht gefördert, so hat er bis einen Tag vor Lehrgangsbeginn ein kostenfreies Rücktrittsrecht. Bei diesen Lehrgängen besteht ein allgemeines kostenfreies Rücktrittsrecht von 2 Wochen nach Vertragsabschluss, längstens jedoch bis zum Termin des Unterrichtsbeginn.
- (3) Bei allen weiteren Lehrgängen und Seminaren ist der Teilnehmer/ Auftraggeber berechtigt, bis zum Beginn des Seminars ohne Angabe von Gründen zurückzutreten. Bei einem Rücktritt innerhalb von 4 Wochen vor Lehrgangsbeginn wird eine Bearbeitungsgebühr von 50% der Gesamtlehrgangsgebühr, höchstens jedoch 50 €, bei einer Absage innerhalb von 2 Wochen vor wird eine Bearbeitungsgebühr von 80%, höchstens jedoch 100 EUR der Gesamtgebühr fällig. Die Bearbeitungsgebühr ist mit Eingang des Rücktrittsschreibens des Teilnehmers/der Teilnehmerin bei Transport CAMPUS einzuzahlen.
- (4) Der Rücktritt bzw. die Kündigung ist nur rechtskräftig, wenn sie in schriftlicher Form erfolgt. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung bzw. des Rücktritts ist der Eingang der Erklärung beim Erklärungsempfänger maßgeblich.

6. Sonstiges

- (1) Transport CAMPUS haftet nicht für Schäden, die durch Unfälle und/oder durch Verlust oder Diebstahl von in die Schulungsräume/ Schulungsgelände eingebrachten Sachen, insbesondere Garderobe oder Wertgegenstände, entstehen. Bei von Transport CAMPUS zu vertretenden Schäden, gleich aus welchen Rechtsgrund, wird nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Dies gilt nicht für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages zwischen dem Auftraggeber und Transport CAMPUS, insbesondere Individualabsprachen, sind nur nach schriftlicher Bestätigung wirksam. Mündliche Zusagen oder Vereinbarungen über die Entbehrlichkeit der Schriftform sind unwirksam.
- (3) Alle ausgegebenen Arbeitsunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Sie werden exklusiv dem Teilnehmer eines Seminars zur Verfügung gestellt. Alle Rechte, auch die der Übersetzung, des Nachdrucks und der Vervielfältigung der Unterlagen oder von Teilen daraus behält sich die Transport CAMPUS vor. Kein Teil von Unterlagen darf, auch auszugsweise, ohne die schriftliche Genehmigung der Transport CAMPUS in irgendeiner Form, auch nicht zum Zwecke der Unterrichtsgestaltung, reproduziert, insbesondere unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt, verbreitet oder zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden.
- (4) Die an Transport CAMPUS übermittelten Daten des Auftraggebers werden elektronisch per EDV verarbeitet.
- (5) Teilnehmer/innen, die gegen die Teilnahmebedingungen oder die Hausordnung verstoßen, können vom Unterricht ausgeschlossen werden.

7. Schlussbestimmungen Gerichtsstand

- (1) Für sämtliche Ansprüche aus dem Vertrag ist Erfüllungsort der Veranstaltungsort. Der Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist der Sitz Transport CAMPUS, soweit der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist oder Ansprüche im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Im Übrigen gilt bei sämtlichen Ansprüchen der Transport CAMPUS gegen den Auftraggeber, soweit er Nichtkaufmann ist, dessen Wohnsitz als Gerichtsstand. Für die Beziehung zwischen den Vertragspartnern ist allein der Vertrag verbindlich. Auf das Vertragsverhältnis findet Deutsches Recht Anwendung. Das einheitliche UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder sich eine Lücke herausstellen, so wird infolgedessen die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Teilnehmer und Transport CAMPUS verpflichten sich in diesem Fall, den beabsichtigten Zweck durch Vereinbarung einer Ersatzbestimmung anzustreben.